

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater hat am die vom Hochschulsenat am 28. Mai 2008 aufgrund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am Februar 2008 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2008, S. ) beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg genehmigt.

## **§ 1 Präambel und Zweck des Studiums**

Die Kammermusik ist eines der zentralen Felder der klassisch-romantischen Musik. Hier konstituiert und reflektiert diese Epoche sich selbst. Vor diesem Hintergrund sollen im Masterstudiengang Kammermusik Ensembles ausgebildet werden, welche die Kammermusik auf der Grundlage eines hohen künstlerischen Niveaus mit neuen konzeptionellen Ideen im Musikleben positionieren können. Der künstlerische Reifungsprozess der jungen Ensembles soll deshalb so geführt werden, dass sich eine eigenständige Ensemble-Identität bildet.

Außerdem wird in diesem Studiengang die zentrale künstlerische Arbeit am Kammermusik-Repertoire durch studienbegleitende Projekte ergänzt, in denen künstlerische Exzellenz mit theoretischen/wissenschaftlichen und Berufsfeld bezogenen Reflexionen eng geführt wird. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Erarbeitung innovativer Konzeptionen zur Verbindung von klassischem und zeitgenössischem Repertoire gelegt. Die Entwicklung origineller Präsentationsideen soll hierbei eine wesentliche Rolle spielen, um der Kammermusik neue Hörer, Netzwerke und Kontexte zu erschließen

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für das Studium folgender Kammermusikbesetzungen:

Duo (Streicher/Klavier),

Trio (Streichtrio, Klaviertrio und andere Triobesetzungen nach Absprache),

Quartett (Streichquartett, Klavierquartett und andere Quartettbesetzungen nach Absprache),

(2) Größere Besetzungen sind nur im Ausnahmefall und nach Absprache mit der Leitung des Kammermusikbereiches möglich. Die Leitung obliegt der jeweiligen Stelleninhaberin/dem jeweiligen Stelleninhaber der hauptberuflichen Professur für Kammermusik an der Hochschule.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges Kammermusik. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Musik und Theater Hamburg den akademischen Grad „Master of Music“ (abgekürzt M. Mus.). Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium im Masterstudiengang Kammermusik ist berechtigt,

1. wer mindestens einen abgeschlossenen Bachelor- oder einen äquivalenten Abschluss in den Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Flöte, Klarinette oder Klavier nachweisen kann; weitere Instrumente bedürfen der ausdrücklichen Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kammermusik, und
2. die Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtnote 2,0, die Hauptfachprüfung mindestens mit der Durchschnittsnote 1,7 bestanden hat.
3. Darüber hinaus ist die künstlerische Eignung in einer besonderen Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

(2) Die Bewerbung für das Masterstudium Kammermusik ist grundsätzlich nur für feste Ensembles in den Besetzungen gemäß § 2 möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch einzelne Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wenn sie sich verpflichten, für die Dauer des gesamten Studiums für die erforderlichen Kammermusikpartnerinnen/Kammermusikpartner zu sorgen. In diesem Falle müssen diese sich als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer einschreiben. Scheiden Mitglieder eines Ensembles während des Studiums aus, sind Nachbesetzungen in besonders begründeten Ausnahmefällen und spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters möglich. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

## **§ 5 Studienbeginn, Aufnahmeantrag**

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 können unabhängig von diesem Aufnahmetermin ihr Studium auch im laufenden Semester aufnehmen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Der Antrag muss spätestens am 1. April für das darauf folgende Wintersemester, spätestens am 10. Januar für das darauf folgende Sommersemester in der Hochschule eingegangen sein. Diese Frist gilt nicht für Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
- einen Nachweis des Bachelor- oder äquivalenten Abschlusses,
- ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
- bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

## **§ 6 Aufnahmeprüfungskommission**

Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahme in den Masterstudiengang Kammermusik besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Professorinnen/Professoren, die das Fach Kammermusik bzw. die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fächer vertreten. Innerhalb der o. a. Kommission können externe, international profilierte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kammermusik als Prüfenden benannt werden.

## **§ 7 Aufnahmeprüfung, Aufnahmeprüfungsverfahren, Wiederholbarkeit**

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach Kammermusik (ca. 30 Minuten). Verlangt wird jeweils ein Werk aus Klassik, Romantik und Moderne. Alle drei Werke sind vollständig vorzubereiten. Die Kommission behält sich vor, einzelne Werkausschnitte auszuwählen.

(2) Sofern für den Studiengang Zulassungsbeschränkungen verordnet sind, werden die Leistungen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers mit den Noten gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 bewertet.

Aus den von den einzelnen Prüferinnen/Prüfern abgegebenen Noten wird für die Aufnahmeprüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Der so errechnete Wert ist die Gesamtnote. Diese Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt.

(3) Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann einmal zu den von der Hochschule vorgesehenen Aufnahmeprüfungsterminen wiederholt werden.

## **§ 8 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule**

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Studiendauer, Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung bzw.

mit einem Leistungsnachweis, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(3) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte und demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Fachgruppen Tasten-, Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente zuständig. Er setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Fachgruppe und einer Studierenden/einem Studierenden zusammen. Mindestens drei der Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren sein.

(2) Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen/Vertreter werden von der Studiendekanin/dem Studiendekan auf Vorschlag des Studiendekanatsrats für zwei Jahre, das studentische Mitglied und dessen Vertretung für ein Jahr bestimmt.

(3) Das vorsitzende Mitglied und ihre/seine Stellvertretung werden aus dem Kreise der professoralen Mitglieder vom Ausschuss gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Studiendekanatsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss nach § 66 HmbHG.

(8) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen das vorsitzende Mitglied allein entscheiden kann.

## **§ 12 Prüfende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem vor-sitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für das Hauptfach Kammermusik sind dies Professorinnen bzw. Profes-soren, die das Fach Kammermusik bzw. die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fächer vertreten. Innerhalb der oben genannten Kommission können auch externe, international profilierte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kammermusik als Prüfer benannt werden.

Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt wer-den.

(3) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchfüh-rung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbe-standteile der Masterprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vor-schlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen werden von zwei Prüfenden ab-genommen.

(5) Die Prüfungskommissionen für das Abschlusskonzert setzt sich aus mindestens drei, höchstens fünf Professorinnen bzw. Professoren zusammen, die das Fach Kammermusik bzw. die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fächer vertreten. Ab-satz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Prüfungskommission für die CD Produktion setzt sich aus mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen bzw. Professoren zusammen, die das Fach Kammer-musik bzw. die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fächer vertreten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission wird ergänzt durch mindestens eine Professorin/einen Professor, höchstens zwei Professorinnen/Professoren aus den theoretisch/wissenschaftlichen Modulen.

## **§ 13 Ablegung der Prüfungen**

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer Prüfungen in einem Studiengang Kammermusik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Möglichkeit der Befreiung bleibt unberührt.

(2) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Kammermusik muss am Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.

(3) Die Masterprüfung ist am Ende des vierten Semesters abzulegen.

(4) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Fristen der Absätze 2 und 3 zulassen. Ausnahmen sind insbesondere dann zuzulassen, wenn die Zeitpunkte infolge von Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden können. Der Prüfungsausschuss muss Ausnahmen zulassen, wenn Prüfungstermine aus Gründen nicht eingehalten werden können, die nicht in der Person des Studierenden liegen.

(5) Werden die Zwischenprüfung oder die Masterprüfung ohne das Vorliegen von besonderen Gründen nach Absatz 4 nicht bis zu den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Fristen abgelegt, so gelten sie als erstmals nicht bestanden.

## **§ 15 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüsse, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbracht worden sind, können anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Äquivalenz von Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## **§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## **§ 19 Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

## **Modulprüfungen**

### **§ 20 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### **§ 21 Studienbegleitende Modulprüfungen**

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:



#### a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

#### b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

#### c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

#### d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

#### e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer / zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden

von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(5) Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit Noten gemäß § 4 Absatz 3 entsprechend. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens ausreichend (4,0) lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „4,0“ bewertet worden sein.

(6) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul I: Hauptfach Kammermusik (1. und 2. Semester)

Kernmodul I: Hauptfach Kammermusik (3. und 4. Semester/

Kernmodul II: Nebenfach Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Literaturkunde (1. und 2. Semester)

Kernmodul II: Nebenfach Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Literaturkunde (3. und 4. Semester)

Kernmodul III: Nebenfach Kommunikation mit dem Schwerpunkt Musikvermittlung (1. und 2. Semester)

Kernmodul III: Nebenfach Kommunikation mit dem Schwerpunkt Musikvermittlung (3. und 4. Semester)

Kernmodul IV: Nebenfach Kulturwirtschaft mit dem Schwerpunkt Marketing (1. und 2. Semester)

Kernmodul IV: Nebenfach Kulturwirtschaft mit dem Schwerpunkt Marketing (3. und 4. Semester)

Kernmodul V: Nebenfach künstlerische Ergänzungsprojekte (2. Semester)

Masterprüfung (4. Semester)

Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

## **§ 22 Verfahren, Art und Umfang der Modulprüfung (Zwischenprüfung) im Hauptfach Kammermusik**

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt die Studierenden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Zwischenprüfung ein.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach Kammermusik von etwa 60 Minuten. Stücke aus der Aufnahmeprüfung dürfen nicht wiederholt werden. Die Prüfung umfasst zwei repräsentative Werke der Kammermusik aus unterschiedlichen Epochen.

(3) Alle Werke sind vollständig vorzubereiten. Die Kommission kann unter Berücksichtigung des jeweiligen zeitlichen Rahmens Teile des Prüfungsprogramms auswählen.

## **§ 23 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung

aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „5,00“ (nicht bestanden) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „5,00“ (nicht bestanden) bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

## **§ 24 Bewertung der Modulprüfungen**

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut  
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut  
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend  
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,25 gebildet werden.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Liegen einer Modulprüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Sie lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

## **§ 25 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer im Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist,
2. die Zwischenprüfung im Hauptfach Kammermusik bestanden hat,
3. mindestens zwei öffentliche Konzertauftritte nachweisen kann,

4. die erforderlichen Leistungsnachweise in den Modulen II bis V nachweisen kann.

## **§ 26 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung**

1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist am Ende des 3. Studienseesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 20 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüferinnen/Prüfer und für Prüfungsgegenstände (§ 11 Absatz 3); für die Masterprüfung hat die Studierende/der Studierende einen Programmvorschlag mit genauer Angabe der Zeitdauer vorzulegen und von der Leiterin/dem Leiter der Kammermusik genehmigen zu lassen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Kammermusik oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat,
4. ein Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke,
5. möglichst ein Nachweis über die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 20 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 27 Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus einem punktuellen Prüfungsteil (Abschlusskonzert), der zum Ende des vierten Semesters abzulegen ist, und einem studienbegleitenden Prüfungsteil (der Masterarbeit), die im vierten Semester anzufertigen ist.

(2) Das Abschlusskonzert, ein vollständiges Konzertprogramm mit Pause, muss mindestens drei repräsentative und anspruchsvolle Werke der Kammermusik aus der Klassik, der Romantik und der Moderne enthalten. Werke aus der Aufnahmeprüfung und der Zwischenprüfung dürfen nicht aufgeführt werden.

(3) Nur in absoluten Ausnahmefällen kann die Masterprüfung in einer anderen Zusammensetzung als der ursprünglich immatrikulierten Mitglieder des festen Ensembles abgelegt werden. Eine Veränderung der Zusammensetzung des Ensembles

ist nach Ablauf des dritten Semesters nicht mehr möglich. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Masterarbeit besteht aus einer CD-Produktion einschließlich Booklet mit mindestens zwei repräsentativen Werken aus verschiedenen Epochen. Diese CD muss spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusskonzertes vorliegen. Mindestens ein Werk der Produktion darf nicht mit den Werken des Abschlusskonzertes identisch sein.

## **§ 28 Wiederholung der Masterprüfung**

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. Das Abschlusskonzert kann grundsätzlich einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal mit einem anderen Programm, wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung haben die Studierenden an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(4) Die Studierenden können im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Hält sich die Studierende/der Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(6) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden. Das vorsitzende Mitglied des

## **§ 29 Bewertung der Masterprüfung**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 24 entsprechend.

(2) Die beiden Teile der Masterprüfung werden getrennt bewertet. Dabei wird die Gesamtnote wie folgt ermittelt:

Die Note des Abschlusskonzertes wird mit drei, die der CD-Produktion einschließlich Booklet mit zwei multipliziert. Die sich daraus ergebende Summe wird durch fünf dividiert und ergibt damit die Gesamtnote.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(3) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

### **§ 30 Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Note der Abschlussprüfung enthält.

(2) Ist die Prüfung zum Master of Music endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

### **§ 31 Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, durch die ihr/ihm der akademische Grad Master of Music verliehen wird.

(2) Zusätzlich zur Masterurkunde wird der/dem Studierenden/dem Ensemble eine Anzahl von 100 CDs aus der eigenen Produktion überreicht.

(3) Die Masterurkunde wird vom zuständigen Studiendekan und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg versehen.

### **§ 32 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht

ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### **§ 34 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Muss noch geklärt werden.

---

Übertragung in die Modulbeschreibungen:

### **§ 10 Inhalte des Studiums, Leistungs- und Studiennachweise, Studienfachberatung**

(1) Modul I:

Im Zentrum des Studiums steht das Hauptfach Kammermusik mit der Erarbeitung der großen Werke der Kammermusikliteratur und der Aufbau eines Repertoires, das exemplarische Werke der Klassik, Romantik, des 20. Jh. und der Gegenwart enthalten soll sowie die Vorbereitung einer Produktion einer CD mit Booklet.

(2) Das Hauptfach Kammermusik wird ergänzt durch einen musikwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen, kulturwirtschaftlichen und innovativ künstlerischen Projektbereich:

Modul II - Musikwissenschaft (Schwerpunkt Literaturkunde): Der musikwissenschaftliche Projektbereich bezieht sich auf die historische Entwicklung des Kammermusikrepertoires sowie seines kulturellen Kontextes. Außerdem werden Recherchen und Analysen zu Urtext, Stil und Aufführungspraxis an ausgewählten Schlüsselwerken der Kammermusik durchgeführt.

Modul III - Kommunikationswissenschaft (Schwerpunkt Musikvermittlung): Der kommunikationswissenschaftliche Projektbereich bezieht sich auf Programmgestaltung, vergleichende Interpretationskunde sowie auf Musikvermittlung, Konzertpädagogik und Publikumsdidaktik.

Modul IV - Kulturwirtschaftslehre (Schwerpunkt Marketing): Der kulturwirtschaftliche Projektbereich umfasst die Grundlagen des Agenturwesens, Vertragsgestaltung, Marketing und Sponsoring.

Modul V - Künstlerische Ergänzungsprojekte: Der innovativ künstlerische Projektbereich bezieht sich auf die Teilnahme an einem erweiterten Ensemblekonzert, die Erarbeitung einer innovativen Aufführungskonzeption zwischen Workshop, Gesprächskonzert oder Performance in einem frei gewählten Aufführungszusammenhang wie Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Unternehmen, Rundfunk oder Fernsehen usw.

(3) Im Modul I findet im Hauptfach Kammermusik zum Ende des zweiten Semesters eine punktuelle Zwischenprüfung statt. Die/Der Studierende/das Ensemble hat während des Studiums in mindestens zwei öffentlichen Konzerten mitzuwirken. Die Konzertprogramme gelten als Nachweis.

(4) In den Modulen II bis V ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, der zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Lehrperson festgelegt wird. Der Leistungsnachweis kann in Form von Kolloquien und Referaten (auch im Kontext mit Ensemblekonzerten), schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen oder schriftlichen Prüfungen erbracht werden.

(5) Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage.